

im ALBERT-SCHWEITZER-HAUS
Schwarzspanierstraße 13, Wien IX
Telefon 0222/42 39 184
Postscheckkonto 1302.680
Postanschrift: Postfach 15
A-1096 Wien IX

An die
Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

23 - GE/9 88
Datum: 15. APR. 88
15. IV. 88

Sekretariat
Obmann: Ulrich Trinks
Akademieleiter
Wien, 88-04-14 UT/BK

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz ge-
ändert werden soll (ZDG-Novelle 1988);

Hochverehrte Damen und Herren!

Hiermit erlaube ich mir namens der Evangelischen Studentengemeinde in Österreich über Aufforderung des Bundesministeriums für Inneres Zahl: 94 103/138-III/5/87 unsere Stellungnahme vorzulegen.

Zu dem uns übermittelten Entwurf erlauben wir uns zunächst festzustellen, daß unsere seinerzeitige Stellungnahme im grundsätzlichen, nämlich zugunsten einer Abschaffung der kommissionellen Beurteilung der Gewissensentscheidung, auch aufgrund der seitherigen Erfahrungen unverändert geblieben ist.

Im Rahmen der derzeitigen gesetzlichen Regelung bringt der Entwurf zur Novelle eine Verbesserung der Situation der Zivildienstler mit sich, die wir mit dem eingangs erwähnten Vorbehalt begrüßen. Der Entwurf versucht zahlreiche Benachteiligungen der Zivildienstler gegenüber den Präsenzdienstlern aufzuheben oder zu mildern. Wir heben aus diesen Verbesserungen hervor:

- die Anrechnung eines mindestens über zwei Jahre andauernden Entwicklungseinsatzes wie bei den Präsenzdienstlern (§12a)
- die Einrichtung einer Zivildienstlervertretung als ersten Schritt; da kleinere Einrichtungen noch immer eine Schlechterstellung ermöglichen, sollte jedoch ebenso eine zentrale Vertretung entgegen der Ablehnung in den Erläuterungen angestrebt werden
- der Wegfall von Einsatzbereichen für Zivildienstler, die zu den gesetzlichen Aufgaben der öffentlichen Hand gehören, wie z.B. Straßenreinigung, Abfallbeseitigung, Telefonmontage u.ä., und mit den Zielen des Zivildienstes nicht im Zusammenhang stehen
- die Einsparungen; jedoch sollte geprüft werden, ob nicht ein Teil der angesparten Mittel für eine dringend notwendige qualitative Verbesserung der Grundausbildung eingesetzt werden kann.
- die Gültigkeit des Zivildiensterausweises für Ermäßigungen bei Bahnfahrten und dem Zugang zu kulturellen Veranstaltungen.

/2...

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission nach dem derzeit geltenden Gesetz sollte - und wir vermischen derartige Überlegungen bei der gegenwärtigen Novelle - geprüft werden, ob die Nominierung von Kommissionmitgliedern durch die Sozialpartner (Bundswirtschaftskammer und Arbeiterkammer) noch sinnvoll sind, weil deren Tätigkeit nur in einem sehr entfernten Zusammenhang zum ZD steht, und die Beiziehung von psychologisch geschulten Fachkräften anderweitig besser gewährleistet werden kann.
(zu §47 (3) ZDG)

Zur vorliegenden Novelle:

1. Grundsätzliches:

Eine Verlängerung des Zivildienstes würde internationalen Bemühungen zur Verwirklichung des vollen Rechtes auf Militärdienstverweigerung entgegenwirken. Wir verweisen dazu auf die Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 7.2.1983.

Den Ängsten des Bundesheeres über eine Schwemme von Zivildienern widerspricht die Statistik, die eine Abnahme der Zahl der Zivildienner ausweist (1982: 4242 Anträge - 7.85% der Wehrpflichtigen, 1986: 3417 Anträge - 6.6% der Wehrpflichtigen).

Eine Verlängerung des Zivildienstes würde außerdem nach Berechnungen des Bundesministeriums für Inneres 25 Millionen Schillinge pro Monat betragen, also eine erhebliche Kostenbelastung bringen.

Die Zukunftsperspektive in Richtung auf einen Dienst am Frieden ist inzwischen klarer geworden und sollte daher auch im Gesetz seinen Niederschlag finden. Der ZD soll auch jetzt schon die Möglichkeit geben, einen eigenständigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Friedens zu leisten. Dies würde stärker die Möglichkeit geben, in Friedensprojekten zu arbeiten (siehe Beispiele in der BRD).

Die Einbindung in die 'Umfassende Landesverteidigung' läßt immer mehr Wehrpflichtige auch den Zivildienst verweigern, weil im Verteidigungsfall der ZD als Hilfsdienst in das strategische Konzept der militärischen Landesverteidigung eingebunden wird. Es ist uns klar, daß eine Herausnahme des ZD aus der ULV und eine Konstituierung als eigener Bereich eine grundsätzliche Veränderung des bisherigen Systems darstellt. Die jetzige Form des ZD stellt für uns erst eine Zwischenstufe auf dem Weg dorthin dar. Doch sollte auch bei der jetzigen Novellierung Raum für eine Weiterentwicklung gegeben werden.

Die Grundausbildung, die nach der Meinung auch der aus unserem Mitgliederkreis Beteiligten noch immer nicht den Anforderungen an eine sinnvolle Zivildienstausbildung entspricht, sollte vorerst ausgesetzt und neu erarbeitet werden und zwar unter Beteiligung der Jugendorganisationen und den Einsatzstellen für Zivildienst (siehe § 18a ZDG); dabei sollte künftig ein Teil der Grundausbildung nach dem speziellen Einsatzanforderungen bei den Einsatzstellen/Trägerorganisationen durchgeführt werden.

2. Zum Entwurf der ZD Novelle im einzelnen:

Wir begrüßen im einzelnen über die eingangs genannten Verbesserungen hinaus:

§ 8a Zivildienner können wie bisher vom Bundesministerium für Inneres

/3...

zum außerordentlichen Zivildienst zugewiesen werden (vgl. § 21,1). Gegenüber dem Vorteil raschen, unbürokratischen Handelns sollte die Frage eines möglichen Rechtsmittels dagegen noch geprüft werden.

- § 23,3 Die maximale Dauer einer Dienstfreistellung wird wie beim Präsenzdienst auf zwei Wochen angehoben.
- § 25,a Die bisherige Benachteiligung gegenüber Präsenzdienern wird entschärft durch Anhebung des Verpflegungsbeitrages bei Hauskrankenpflege
- § 47(4) Einrichtung von 3er-Senaten zur Entscheidung über Formfehler, die bisher automatisch zur Antragsabweisung ohne Entscheidung in der Sache führen mußten.
- § 75 Zuerkennung voller rechtlicher Handlungsfähigkeit von sonst noch minderjährigen Antragsstellern im Anerkennungsverfahren.

Wir möchten zur Ergänzung vorschlagen, in

- § 3(2) die Möglichkeit von Auslandseinsätzen über den bereits anerkannten Entwicklungshilfeinsatz hinaus bei internationalen Hilfsorganisationen bzw. Einrichtungen zur Völkerverständigung, wie sie z.B. die Aktion Sühnezeichen in der BRD und Westberlin seit Jahren anbietet, im Rahmen des ZD vorzusehen. Wir wissen, daß diese Forderung über das ZDG hinausführt, doch sollten gesetzliche Normen und zwischenstaatliche Vereinbarungen im Sinne der eingangs erwähnten Entwicklung zu einem direkten Friedensbeitrag wenigstens diskutiert und vorbereitet werden. Nicht nur die Chance immerwährender Neutralität bietet Österreich die beste Gelegenheit dazu, sondern auch die endlich ins allgemeine Bewußtsein dringende geschichtliche Verpflichtung zu intensiver Versöhnungsarbeit.
- § 4(2) Ermöglichung des ZD-Einsatzes bei Einrichtungen, die der Zielvorstellung von Gewaltfreiheit, Völkerverständigung und der Erarbeitung von Grundlagen zur Friedenspolitik dienen; dazu gehört auch die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche auch kleineren und finanziell schwachen Organisationen die Trägerschaft für Zivildienst ermöglichen.

Wir bedauern in

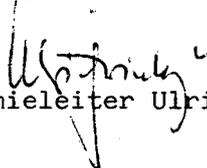
- § 5(7) die vorgesehene Streichung der bisherigen Geltungsbefristung für Abs.1 und 6, weil dadurch die kommissionelle Gewissensüberprüfung entgegen allen Einwänden neuerlich festgeschrieben wird
- § 18a die neuerliche Verpflichtung zur Teilnahme am Grundlehrgang ohne jede Möglichkeit, die Qualität und Zielorientierung dieses Lehrgangs von Zeit zu Zeit zu überprüfen und der Entwicklung anzupassen, wie wir das oben im grundsätzlichen Teil der Stellungnahme schon geltend machten. Die vom Gesetzgeber seinerzeit zum 30. November 1988 gesetzte Frist wurde in diesem Sinne in keiner Weise genutzt.
- § 37b die Beschränkung der Vertretung auf die jeweilige "Einrichtung"; die Begründung gemäß älterer Erläuterungen (hier Erl. S 45f.) mit

/4...

der angeblich "losen Organisation" des ZD überzeugt nicht.

Auf Betriebsebene mit weniger als fünf Zivildienstleistenden gibt es dann, wenn auch die übrigen Betriebsangestellten keine gewählte Vertretung haben können, eine Schlechterstellung der Zivildienstler, weil sie auch persönlich nicht einmal der Gewerkschaft beitreten können (mit §23 Abs.5).

Für die ESGiÖ


(Akademieleiter Ulrich Trinks)

Obmann